



## Durchführungsbestimmungen für JSG (Jugendspielgemeinschaften)

---

# Inhalt

---

1	Vorwort.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Zuständigkeiten .....	3
4	Form, Verfahren .....	3
5	Zulassungs-Voraussetzungen .....	4
6	Auflösung und Vereinswechsel.....	4

---

## 1 Vorwort

---

Jugendspielgemeinschaften (kurz: JSG) dienen der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes. Es sind Notgemeinschaften, um Kindern und Jugendlichen ein Fußballspielen in Heimatnähe zu ermöglichen. Gerade in den unteren Altersklassen (F- und E-Jugend) soll die Bildung von JSGs vermieden werden. Die Vereinsstruktur soll möglichst lange weitgehend erhalten bleiben, damit sich die Spieler mit ihrem Verein identifizieren können. Um die Bildung einer Jugendspielgemeinschaft zu vermeiden, können beispielsweise das Zweitspielrecht und der zweimalige Einsatz eines Spielers an einem Kalendertag genutzt werden.

---

## 2 Rechtliche Grundlagen

---

JSGs können unter Beachtung der Regelungen des § 6 SpO und § 9 JugO und der nachstehenden Bestimmungen für einzelne Altersklassen oder für den gesamten Jugendbereich gebildet werden.

---

## 3 Zuständigkeiten

---

Für die Genehmigung von JSGs ist der Verbandsjugendausschuss unter Mitwirkung des jeweiligen Kreisvorstandes zuständig.

---

## 4 Form, Verfahren

---

4.1. Eine JSG wird jeweils für die Dauer von einem Spieljahr genehmigt. Beginn der JSG ist der 01.07. des jeweiligen Spieljahres. Die Gründung und Erweiterung kann bis zum 05.07. (Ausschlussfrist) erfolgen.

4.2. Für Freundschaftsspiele und für Qualifikationsrunden für die neue Saison kann eine JSG schon ab dem 01.05. genehmigt werden, sofern der Pflichtspielbetrieb aller beteiligten Mannschaften beendet ist.

4.3. Es kann ein (regionaler) Name für die JSG beantragt werden (Genehmigung durch den VJA). Danach kann der Vereinsname des federführenden Vereins folgen.

4.4. Die Vereine legen die Jugendspielgemeinschaft in einer schriftlichen Vereinbarung fest. Diese schriftliche Vereinbarung ist auf Aufforderung der Geschäftsstelle binnen vierzehn Tagen vorzulegen.

4.5. Die Gründung einer Jugendspielgemeinschaft wird dem FV Rheinland e. V. durch die rechtzeitige Mannschaftsmeldung des federführenden Vereins im DFB-Net-Meldebogen angezeigt. Dabei sind alle an der Jugendspielgemeinschaft beteiligten Vereine im DFB-Net zu erfassen.

4.6. Besteht eine Jugendspielgemeinschaft aus Vereinen verschiedener Fußballkreise, so muss die Federführung von einem Verein übernommen werden, in dessen Kreis die erste Mannschaft der Altersklasse dieser JSG spielt.

4.7. Jüngere Spieler der beteiligten Vereine können in Spielen der JSG- Mannschaft mitwirken. Es können auch Spieler(innen) mit Zweitspielrecht (§ 13 JugO) von anderen Vereinen mitwirken.

4.8. Ist ein Verein in einer bestimmten Altersklasse an einer JSG beteiligt, muss auch mindestens ein Spieler dieses Vereins am Spielbetrieb in dieser Altersklasse gemeldet sein.

4.9. JSGs sind für Spielklassen oberhalb der Verbandsgrenzen hinaus nicht zulässig und können sich auch nicht für eine Spielklasse oberhalb der Verbandsgrenze qualifizieren.

4.10. Ab der Saison 2025/26 sind JSGs auch für die höchste Spielklasse innerhalb des FV Rheinland e.V. (Rheinlandliga) nicht zulässig und können sich auch nicht dafür qualifizieren.

---

## 5 Zulassungs-Voraussetzungen

---

5.1. Besteht eine Jugendspielgemeinschaft aus einem Zusammenschluss von **bis zu 5 Vereinen**, kann diese der A-, B- und C-Jugend mit jeweils bis zu 2, in D- und E- Junioren mit jeweils bis zu 3 Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Die Begrenzung der Anzahl der Mannschaften bei den E5- und F-Junioren (Neue Kinderspielform) wird aufgehoben.

5.2. Besteht eine Jugendspielgemeinschaft aus einem Zusammenschluss **bis zu 7 Vereinen**, kann diese in allen Altersklassen mit jeweils bis zu 2 Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

5.3. Besteht eine Jugendspielgemeinschaft in der **A- und B-Jugend** aus einem Zusammenschluss **bis 10 Vereinen**, kann diese nur mit einer Mannschaft pro Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

5.4. Ein eventuell in früheren Spielzeiten gewährter Bestandsschutz entfällt ersatzlos.

---

## 6 Auflösung und Vereinswechsel

---

Bei der Auflösung einer JSG in überkreislichen Spielklassen wird die Mannschaft, deren Verein die Auflösung schriftlich beantragt hat, der Kreisklasse zugeordnet. Der/Die Vereine, der/die nicht gekündigt hat/haben, erhält/erhalten das Spielrecht für die erspielte Spielklasse. Gibt es mehrere Anwärter auf den erspielten Platz in der Rheinland- oder Bezirksliga, soll sich zwischen den verbleibenden Vereinen geeinigt werden, wer den Platz in der nachfolgenden Saison wahrnimmt. Erfolgt keine Einigung zwischen den Vereinen, wird der Platz zwischen den Anwärtern ausgespielt.

Vereinswechsel innerhalb der JSG können nur unter Einhaltung der Wartefrist erfolgen